

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Edict wegen der Kornlieferung für die Städte aus den Domainen : Vom Datum Schwerin, den 19ten Decbr. 1800

[Schwerin]: Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, [1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1804134074>

Druck Freier  Zugang



Kornungel

K 154

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

E d i c t,

wegen

der Kornlieferung für die Städte
aus den Domainen.

Vom Datum Schwerin, den 19ten Decbr. 1800.

Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Die
Landeshauptstadt Rostock und
Kreis
Rostock

Vertrag in
Rostock am 17. April 1700
zwischen
dem Könige von Preussen
und dem Herzog von Mecklenburg

1700

Der Königl. Preuss. Commissarius
Herrn von ...

Der Mecklenburg. Commissarius
Herrn von ...

...

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Nach Landesväterlicher Erwägung der Noth Unserer ^{geliebten Städte bei den hohen KornPreisen,} und nach genauer Ueberschlagung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse, bethätigen Wir nunmehr den bereits, in Erwartung und Voraussetzung der Beihülfe, — wozu Uns damals die patriotischen Gesinnungen Unserer getreuen Ritterschaft Hofnung machten, und worüber Uns jetzt die Erklärung Unserer, auf dem jüngsten Landtage versamlet gewesenen Ritter- und Landschaft die angenehme Gewisheit gegeben hat — gefaßten gnädigsten Entschluß vor der Hand zum Theil durch gegenwärtiges Edict, vermittelst dessen Wir nun sowohl die Noth der Städte zu kehren und ihre Consumtion sicher zu stellen, als auch insonderheit den, zum Flor Unserer Lande, so nothwendigen Kornhandel frei und ungebunden erhalten zu können, hoffen dürfen.

Wir verordnen demnach hiemit: daß ein jeder Pächter eines Unserer Domanielhöfe, für jedes Hundert Mthlr. seiner Pacht, vierzehn Scheffel Roggen und drei Scheffel Gersten zum Vorrath für die Städte liegen lassen, und von den 14 Scheffeln Roggen in jedem der ersten fünf Monate, inclusive des gegenwärtigen, zwei, und in den vier darauf folgenden Einen Scheffel, in den vier ersten Tagen

Tagen eines jeden Monats; die drei Scheffel Gersten aber in den ersten vierzehn Tagen des Monats Februar 1801, an die durch Unsrre Beamte einem jeden Pächter in Zeiten anzuweisende Stadt, für den Preis von Einem Rthlr. 36 fl. N. Z. w. für den Scheffel Roggen, und Einem Rthlr. 6 fl. N. Z. w. für den Scheffel Gersten zu bringen. Das Korn wird in gestrichener Rostocker Maasse ohne Uebermaasse geliefert, es wird aber auch dafür keinerlei Lasten, Sack- und Wagen-Geld gegeben. Die Ablieferung geschiehet an den Magistrat jeder Stadt, welcher dafür die Bezahlung sofort leistet, aber auch dagegen das Recht hat, den Roggen für den ersten Monat sofort nach Empfang der Repartition, und für die folgenden Monate, einen Monat vorher, den Gersten aber bis zum ersten Februar inclusive, unter dem Stadt-Siegel abzukündigen, und dadurch den zur Lieferung pflichtigen Pächter, jedoch nur für das abgekündigte Quantum, von der Lieferung zu befreien. Ist aber die Abkündigung nicht in der vorgeschriebenen Zeit und Form geschehen; so bleibt es bei der Lieferung und sofortigen Bezahlung.

Ueber dieses wollen Wir sämtlichen Unsrren getreuen Städten so gnädig erscheinen, ihnen eine angemessene Quantität Roggen, für die Hülfsbedürftigen ihrer Einwohner zu Einem Rthlr. N. Z. w. den gestrichenen Scheffel in Rostocker Maasse, verabreichen zu lassen; behalten Uns indessen vor, dieselben mit Unsrren nähern desfallsigen Verfügungen fordersamst genauer bekannt zu machen, sobald nur die möglichst schleunige Befolgung unsrer, zu solchem Endzweck bereits erlassener Befehle, Uns dazu in den Stand setzen wird.

Uebrigens soll, in Ansehung der Vertheilung und Verwendung des Unsrren Städten aus Unsrren Domainen geliefert werdenden Kornes, eben das nämliche gelten und zur Ausübung kommen, was deshalb in Unsrrem heutigen Edicte, wegen des aus den ritterschaftlichen Gütern an Unsrre Städte zu liefernden Roggens und Gerstens, festgesetzt ist. An dem geschiehet Unsrer gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich unter Unsrrem Handzeichen und Insiegel.
Gegeben auf Unsrer Bestung Schwerin, den 19. Decbr.
1800.

Friederich Franz, S. J. M.



B. J. Gr. v. Bassowitz.

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Nach Landesväterlicher Erwägung der Noth Unsrer
yuuuu Städte bei den hohen KornPreisen, und
nach genauer Ueberschlagung ihrer nothwendigsten Bedürf-
nisse, bethätigen Wir nunmehr den bereits, in Erwartung
und Voraussetzung der Beihülfe, — wozu Uns damals
die patriotischen Gesinnungen Unsrer getreuen Ritterschaft
Hofnung machten, und worüber Uns jetzt die Erklärung
Unsrer, auf dem jüngsten Landtage versammelt gewesenen
Ritter- und Landschaft die angenehme Gewisheit gegeben
hat — gefaßten gnädigsten Entschluß vor der Hand zum
Theil durch gegenwärtiges Edict, vermittelt dessen Wir
nun sowohl die Noth der Städte zu kehren und ihre
Consumtion sicher zu stellen, als auch insonderheit den,
zum Flor Unsrer Lande, so nothwendigen Kornhandel
frei und ungebunden erhalten zu können, hoffen dürfen.

Wir verordnen demnach hiemit: daß ein jeder Päch-
ter eines Unsrer Domaniel-Höfe, für jedes Hundert Rthlr.
seiner Pacht, vierzehn Scheffel Roggen und drei Scheffel
Gersten zum Vorrath für die Städte liegen lassen, und
von den 14 Scheffeln Roggen in jedem der ersten fünf
Monate, inclusive des gegenwärtigen, zwei, und in den
vier darauf folgenden Einen Scheffel, in den vier ersten
Tagen

